

### **3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klausdorf hat auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), in ihrer Sitzung am 12.12.2009 folgende 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen beschlossen.

#### **§ 3 Abs. 4 a**

Der bisherige § 3 Absatz 4 a wird vollständig wie folgt ersetzt:

##### **a) Reinigungskostenersatz**

Der Vermieter übernimmt grundsätzlich die Endreinigung der genutzten Räume. Für die Endreinigung hat der Nutzer ein Entgelt in Höhe von 80,00 € zu zahlen.

#### **Anlage 1 Nutzungsvertrag § 2**

Absatz 3 und 4 werden wie folgt neu eingefügt:

(3) Gemäß § 3 Absatz 4 a der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen ist für die Endreinigung ein Entgelt in Höhe von

\_\_\_\_\_ € zu zahlen.

(4) Für die Inanspruchnahme oder Gewährung von besonderen Leistungen gemäß § 3 Absatz 4 b der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen ist für folgende Leistung:

---

ein Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ € zu zahlen.

Der bisherige Absatz 3 wird um 2 Absätze auf Absatz 5 verschoben.

#### **Anlage 1 zum Nutzungsvertrag Vorpommernhus**

Folgender Passus wird ersatzlos gestrichen:

Die Reinigung der Räumlichkeiten übernimmt:

- ( ) der Nutzer
- ( ) Gemeinde (gegen Kostenerstattung durch den Nutzer)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 18.02.2009

Reichenbach  
Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern angezeigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Standort: *M. Hauptsatzung*  
ausgehängt am: 24. FEB. 2009  
abzunehmen am: 1. MAR. 2009  
abgenommen am: 12. MAR. 2009

